

Entscheidungsgründe:

Befehlsvorführer war Genfarrm ... Auf sein Nachrufen wurde die Finanzlandesdirektion in Graz ermächtigt, ihm im Wege des Urteilsgerichtes in den Finanzdienst zu übernehmen. Dies geschah unter Beifügung einer zweijährigen Schrift behuf Sachprüfung und Beibringung des Nachweises der erforderlichen Vorführung.
Mit Erlass vom 7. Mai 1925 hat ihn die Finanzlandesdirektion als Beamten des Steueramtsdienstes der Verwendungsgruppe 7 angewiesen und ihn in die achte Dienststufe eingereicht. Mit Erkenntnis vom 26. Februar 1927 wurde ihm aber mitgeteilt, daß gemäß Kunst I der Überleitungsherrichtungen zum II. Hauptfluß des Gehaltsgesetzes als Grundlage für die Zureitung derstellenplanmäßige Diensthilfen diene, den er am 1. Mai 1924 bekleidete; da er erst nach diesem Tage im den Finanzdienst gekommen sei, sei seine Überleitung unrichtig und werde widerrufen; keine Überstellung in die 7. Verwendungsgruppe könne erst nach Beifügung der Sachprüfung geschehen; zugleich wurden ihm die Bezüge der ersten Gehaltsstufe der IX. Dienststufe ab 1. März 1927 gegen Einstellung der bisherigen angerichtet.

Nach Beifügung der Steueramtsprüfung genehmigte das Finanzministerium mit Erlass vom 24. August 1927, §. 6370/20 keine Überstellung in die 7. Verwendungsgruppe: "Steueramtsdienst", rontrat ihm mit Erlass des Präsidiums der Finanzlandesdirektion vom 31. August 1927, §. 633/1, ein Dienstposten der VIII. Dienststufe beiwohnen und der Gehalt der 1. Gehaltsstufe seit 1. September 1927 angemessen werden ist.

Gegen die Beifügung der Finanzlandesdirektion Graz vom 26. Februar 1927, §. 23/4 und vom 31. August 1927, §. 633/1 Präf., bezüglichsmäßige gegen den die Grundlage des letzteren Befehlswesens bildenden Erlass des Finanzministeriums für Finanzen vom 24. August 1927, §. 6370/20, erhebt Karl F. die Befürwerde wegen Verletzung seiner aus dem Dienstberhältnisse entstammten Rechte. Er beruft sich auf die Rechtskraft des Erlasses vom 7. Mai 1925, die damit erworbenen Rechte können ihm nicht entzogen werden. Aber auch davon abgesehen, seien die angefochtenen Befehle gelehmtig. Er sei am 21. Juli 1924, also noch vor Rundmachung des Gehaltsgesetzes in den Finanzdienst übernommen worden; dieser Tag sei also für seine Überleitung maßgebend. Daraus folge, daß er als Steueramtsbeamter zu überführen war. Die damals noch fehlende Vorführung und Sachprüfung sei kein Hindernis, da ihm eine Schrift zur nachträglichen Beifügung des Sachzeuges benötigt wurde; er habe den Nachweis innerhalb der gegebenen und später verlängerten Frist erbracht, dies müsse ex tunc.
Da er die Bezüge der VIII. Dienststufe schon mit 1. Mai 1924 erhalten habe, gehöre ihm im Sinne des Erlasses vom 7. Mai 1925 seit 1. Jänner

1925 die 2. und seit 1. Jänner 1927 die 3. Gehaltsstufe. Es liegen ihm aber laut Erlass vom 31. August 1927 die Bezüge der 1. Stufe der VIII. Dienststufe erst mit 1. September 1927 zugesprochen worden, es gehören ihm also seit 1. März 1927 (dies ist der Tag, seit dem ihm die mit Erlass vom 26. Februar 1927 geminderten Gehaltbezüge gegen Einstellung der bisherigen höheren Bezüge tatsächlich ausgeschlossen werden) die Bezüge der 3. Gehaltsstufe der VIII. Dienststufe in der 7. Verwendungsgruppe, deren Bezahlung nach Übung der erhaltenen Beträge er mit gleichzeitiger Stellung begeht.

Der Verfassungsgerichtshof konnte der Befürwerde und demzufolge auch der Klage aus den folgenden Erräugungen nicht stattgeben.

Der Urteil ist des Finanzministeriums, daß der Tag der Rundmachung des Gehaltsgesetzes für die Beurteilung des Streitfalles bedeutungslos ist, war beizustimmen; maßgebend ist für die Anwendung dieses Gesetzes der im § 133 festgestellte Tag des Beginnes seiner Wirksamkeit, das ist der 1. Mai 1924.

In diesem Tage war der Befehlsvorführer Gendarmeriebeamter, keine Überleitung in das Gehaltsgesetz hätte also nach dem V. Haupttitel des Gehaltsgesetzes geliehen müssen. (§ 86, Absatz 3 des Gehaltsgesetzes.) Von dieser Grundlage abzugehen, war nur gestattet, wenn Gesetzesreihungen zu bereinigen waren, was hier nicht zutrifft.

Die Überleitung des Befehlsvorführers als Beamten des Steueramtsdienstes war also gelehmtig, das Erlass der Finanzlandesdirektion vom 7. Mai 1925 verfügt gegen das Gesetz.

Artikel 18 der Bundes-Verfassung verpflichtet die Regierung, die Bevölkerung nur auf Grund der Gesetze auszuüben; daraus ist die Pflicht zur Beziehung gelehmtmäßiger befördlicher Verfügungen, wenn ihre Erfüllwidrigkeit später erkannt wird, abzuleiten; die im Bermaßungserfahrensgefeß im § 68 enthaltenen Beschränkungen der Möglichkeit, behördliche Entscheidungen und Verfügungen wegen Gefahrenwidrigkeit zu beheben, können für Fragen des Dienstrechtes der öffentlichen Untergestellten nicht herangezogen werden (Artikel II, Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, §. 51. Nr. 273).

1064.

Amtsbegleite Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes vom 9. Juni 1926, §. 6. Gl. für Oberösterreich Nr. 54, betreffend die Bedeutung der Gemeindebeiträge für allgemeine Landeszuweise. — Berichtigung=

mäßigkeit dieses Gesetzes. — Gleichartigkeit von Abgaben. — Abgabenteilungsgesetz. — Einommensteuer. — Stoppfeuer. — Fürperipheriefeuer. — Reinertrag.

E. v. 13. Oktober 1928. 3. G. 1/28.

Das Erstesniß lautet:

Das Gesetz vom 9. Juni 1926, §. 5. u. §. 51. Nr. 54, für Oberösterreich vom Jahre 1926, betreffend die Bedeutung der Gemeindebeiträge für allgemeine Landes-
höfe ist nicht verfassungsmäßig.

Entscheidungsgründe:

Die Reichsgerichte des Hofamts R. gegen die Entscheidung der oberöster-
reichischen Landesregierung vom 28. Februar 1928, §. III/2/39, wegen
Bedeutung verfassungsgemäßiger Gemeindebeitrater Rechte hat den Berufungs-
gerichtshof veranlaßt, das oberösterreichische Landesgesetz vom 9. Juni 1926,
§. 5. §. 51. Nr. 54, vom Umts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu
prüfen, weil dieses Gesetz eine Novauisetzung für das Erstentnis über die
obige Beschwerde bildet.

Diese Prüfung hat ergeben, daß das zitierte oberösterreichische Landes-
gesetz nicht verfassungsmäßig ist. Der Berufungsgerichtshof hat hierbei
folgendes erwogen:

Nach § 3, lit. c des Finanz-Berufungsgegesetzes ist, wenn eine Bundes-
abgabe eine gemeinchaftliche Abgabe im Sinne des § 3, lit. a des Finanz-
Berufungsgegesetzes ist, eine gleichartige Landes(Gemeinde)abgabe nur zu-
lässig auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung. Es wäre also, da eine
Bundesgesetzliche Ermächtigung nicht vorliegt, daß obige Oberösterreichische
Landesgesetzliche Verfassungsmäßig, wenn sie durch dieses Gesetz eingeführte
Gemeindeabgabe mit einer gemeinschaftlichen Abgabe "gleichartig" wäre.
Die Nutzteilung auf die im Finanz-Berufungsgegesetz bezeichneten Mate-
rioren vom Abgaben (auschließliche Bundesabgaben, gemeinschaftliche Ab-
gaben usw.) wird nun im Abgabenteilungsgesetz nicht so vorgenommen, daß
bloß finanzpoliitisch bestimmt wird, von Abgaben aufgeteilt werden,
sondern darum, daß als ausgeschließliche Bundesabgaben bestimmte in Gestaltung
bestehende Abgaben aufgezählt werden. Daraus ergibt sich, daß für die
Beurteilung, ob eine Landes(Gemeinde)abgabe mit einer gemeinschaftlichen
Abgabe "gleichartig" ist, nicht so sehr finanzpoliitische Ermäßigungen
sondern vielmehr die Bestimmungen der zu vergleichenden Steuer(Abgaben)-
gesetze maßgebend sind und daß nur dann von einer Gleichtartigkeit gejedrochen
werden kann, wenn die Bestimmungen der verglichenen Gesetze im wesent-
lichen übereinstimmen. Für einen solchen Vergleich kommen im vorliegenden

Falle von den im § 2, Absatz 1 des Abgabenteilungsgesetzes aufgezählten
gemeinöffentlichen Abgaben nur die Einommensteuer und die Fürperipheriefeuer
nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, die Fürperipheriefeuer
in Betracht. Es ist also auf Grund der für die drei Abgaben bestehenden
geleglichen Bestimmungen zu untersuchen, ob die Gemeindeabgabe mit einer
der beiden Steuern gleichartig ist.

Nach dem oberösterreichischen Landesgesetz können die Gemeinden drei
Spielarten des durch allgemeine Gemeindebeiträgen nicht bedrohten Erforder-
nisses für die Gemeindebeiträge zu allgemeinen Landesbeiträgen „auf jene
Einwohner der Gemeinde aufzuteilen und von diesen einzehlen, die zur Be-
rechnung des Beitrages der Gemeinden im laufenden Beruhaltungsjahr
heranzuziehen sind. Die Nutzteilung hat unter Berücksichtigung der wirt-
schaftlichen Lage der Abgabepflichtigen Staffelheit in der Weise zu erfolgen,
daß die von den einzelnen Einwohnern eingehörenden Beiträge mindestens 1 S.,
höchstens aber 40 S. betragen (ex Landesgesetz § 2, Absatz 2)."

Daraus geht hervor, daß es sich um die Nutzteilung oder Umlegung des
durch die allgemeinen Gemeindebeiträgen nicht bedrohten Landeszwecke handelt,
der selbst nach der Ansicht der Gemeindeeinwohner, also nach Rückszen berechnet
wird. Dieses Erfordernis soll auf die Einwohner der Gemeinde aufgeteilt,
also umgelegt werden, und zwar, da die Einhebung eines gleich hohen Be-
trages von jedem der im Betracht kommenden Gemeindeeinwohner offenbar
unbillig wäre, gefordert „unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage
der Abgabepflichtiger“. Es liegt also im wesentlichen eine Stoppfeuer vor,
die aus Erwägungen der Steuergerechtigkeit nicht gleichmäßig, sondern, nach
einem sehr primitiven Maßstab, gestaffelt bemessen wird. Die Einkommen-
steuer hingegen wird auf Grund des tatsächlich ergierten Steuerpflichtigen
Gentomms bemessen, das nach § 159 des Personalsteuergesetzes „die Summe
aller in Geld oder Geldequivalent bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuer-
pflichtigen“ ist. Während daher die Gemeindeabgabe wesentlich eine Stopp-
feuer ist, die nur aus sozialen Erwägungen nach der „wirtschaftlichen Lage“,
also nicht einmal nach dem Einnommen, gestaffelt wird, ist die Besteuerungs-
grundlage der Einommensteuer lediglich das Einnommen. Daher auf Grund
dieser Besteuerung fällt also von einer „Gleichtartigkeit“ nicht gesprochen werden.
Ebensoviel liegt diese aber bei der nach § 2, Absatz 2 des Landesgesetzes
eingetragenen Gemeindeabgabe und der Fürperipheriefeuer vor, während
natürlich die eritere gleicherfalls als Stoppfeuer anzusehen ist, die aus den gleichen
Gründen wie oben unter Berücksichtigung der „wirtschaftlichen Lage“
der Besteuerung bestehen kann, wenn die Besteuerungen der verglichenen Gesetze im wesent-
lichen übereinstimmen. Für einen solchen Vergleich kommen im vorliegenden

So wie „wirtschaftliche Lage“ und „Komponenten“ keineswegs daselbe sind, vielmehr daß letztere nur eine der Komponenten ist, aus denen die erforderlich resultiert, ist auch „wirtschaftliche Tragfähigkeit“ und „Reinertrag“ einer Unternehmung nicht dasselbe, sondern es kann auch hier der „Reinertrag“, zumal das, was nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Fördererfreifreuer als solcher zu gelten hat, nur mitbestimmend sein für die „wirtschaftliche Tragfähigkeit“.

1065.

Beschränkung eines Sandbürwitz in Überübereinkunft wegen Sonderfreibewilligung eines Beitrages für allgemeine Landesjaende. — Beschränkungsgrund.

§. v. 13. Oktober 1928, 3. B. 8/28.

Die Beschränkung wurde abgetrieben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschränkung des Sohann §. richtet sich gegen einen Beschluß der oberösterreichischen Landesregierung, mit welchem der Berufung gegen einen abweichenden Beschluß des Gemeindeauschusses keine Folge gegeben wurde. Mit diesem Beschluß war der Einpruch des Beschränkungsbehörders gegen einen Zahlungsauftrag abgetrieben worden, mit welchem ihm, von der Gemeinde Beschränkung für Landesjaende vorgebracht worden waren. Die Beschränkung beruht einzig und allein auf der Behauptung, daß das oberösterreichische Landesgesetz vom 9. Juni 1926, §. 51. Nr. 54, als den Bestimmungen des § 3, lit. c des Finanz-Berufungsgesetzes widerstreitend, verfassungswidrig sei. Wie der Berufungsgesetz jedoch auf Grund einer amstologigen Prüfung mit dem Erkenntnis vom heutigen Tage, G. 1/28/9 (Fr. Eig. Nr. 1064) festgestellt hat, trifft diese Behauptung nicht zu. Die Beschränkung mußte daher abgetrieben werden.

1066.

Beschränkung von Wiener Rechtsanwälten gegen einen Beschluß der Rechtsanwaltskammer, betreffend Einziehung eines Berufungsfondsbeitrages. — Bescheid im Sinne des Art. 144, Abs. 1 § 3G. — Enteignung. — Beschränkung des Eigentumsrechtes.

§. v. 13. Oktober 1928, 3. B. 20, 24/28.

Nier Beschränkung erheben Beschränkung gegen Berleistung des im Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, §. 51. Nr. 142, gewährten Rechtes der Urverletztheit des Eigentums durch den Beschluß der Rechtsanwaltskammer der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Wien vom 8. Juni 1928, wonach jedes Sammern mitglied artfügsichtig zugleich mit dem übrigen Sammernbeitrag einen Berufungsfondsbeitrag zu entrichten hat, mit dem Begehr, diesen Beschluß als gefährlich aufzuheben und die Kammer zum Prozeßlohnersatz zu verurteilen.

Die Beschränkungsbehörder machten im wesentlichen geltend: Unter Eigentum im Sinne des § 16 Abs. 1 des Berufungsgesetzes sei nach der Enteignung des Berufungsgesetzes, B. 46/21, laufenden Bruttoeinnahmen aus dem Betriebe das Eigentum des Rechtsanwaltes, das nur in den vom Besitzer bestimmten Säulen entsteht werden dürfe. Die Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe an die Kammer sei eine Enteignung, für welche die Grundlage durch das Gesetz vom 16. November 1906, §. 51. Nr. 223, geschaffen wurde, daß in Artikel VI über die Spartenverfassung folgende Bestimmungen enthalten:

„Durch Beschluß der Spartenverfassung kann ein Teil der Spartenbeiträge für humanitäre Zwecke gewidmet werden.“ Der angeführte Beschluß gehe darüber hinaus, wenn er enthalte zwei Beschlüsse, wovon der zweite die Einziehung eines Berufungsbetrages im bestimmten Betrage für humanitäre Zwecke. Dies sei etwas anderes als die Feststellung eines Teiles der Beiträge für humanitäre Zwecke. Wahrend im letzteren Falle das Einkommen des Untertailes keine Rolle spielt, richte sich der Berufungsbetrag nach der Bruttoeinnahme. Dieser Berufungsfondsbeitrag sei also eine festländige Abgabe, kein Teil der Sammernbeiträge. Durch die an den Berufungsfonds zu leistenden Beiträge werden die Untertale in ihrem Vermögen gefährdet, für diese einer Enteignung gleichkommende Erfüllung fehle aber jede gesetzliche Grundlage. Der angeführte Beschluß enthält aber noch eine weitere Beschränkung des Eigentumsrechtes, denn trotz der Enteignung erhält der Rechtsanwalt dadurch keinerlei fließbare Unpruch auf die Unterberufungsbeteiligung (Bunff 10 der Gesungen). Die gradierte Zuweisung der Untertante sei dadurch bedingt, daß der Rentenverber ein bestimmtes Alter überschritten und nur ein bestimmtes Einkommen habe, es werde ihm daher die Disposition über das Einkommen genommen, während bei einer Reihe von Berufungsanwalten die Rente gefordert wäre, ja, wie Dr. S. arföhrt, bei einer großen Berufungsanstalt durch die eingeschalteten Beiträge eine ausreichende Ritterüberbefreiung für den Einzelnen leicht ermöglicht würde.

Um den Gegenstandriten des Ausführlichen der Rechtsanwaltskammer im Sinne nachzuführen:

Die Zulässigkeit nach Artikel 144, Absatz 1, des Bundes-Berufungsgesetzes sei nicht gegeben, denn es handle sich hier nicht um den Beschluß einer Berufungsbörde, sondern den einer autonomen Corporation, daß ist der Rechtsanwaltskammer in Wien, deren Autonomie auf der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, §. 51. Nr. 96, in ihrer gegenwärtigen Fassung beruhe. Die Beschlüsse der Rechtsanwaltskammer sind Willensakte dieser autonomen Corporation. Wenn das Gesetz anordnet, daß durch einen solchen Beschluß ein Teil der Spartenbeiträge für humanitäre Zwecke verhindert werden kann, so liegt hierin auch die Befugnis, diesen Teil gestoppt und mit der sparsamen Abzahlung für humanitäre Zwecke einzutreten.

Um Rahmen der gesetzlichen Autonomie von der Spartenverfassung geführte oder Berufungen einer Verwaltungsbörde. Die Rechtsanwaltskammer bedürfe